

Herrn  
Gundolf Schneider  
Am Bösen Born 2  
57250 Netphen

Gmund, 04.12.2023 Kla/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Netphen", 57250 Netphen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Gundolf Schneider vom 24.06.2023 die Erlaubnis „Netphen“ des DHV vom 20.11.2000, zuletzt verlängert am 23.05.2013 wie folgt:

### **I.**

#### **Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Netphen“, Gemeinde Netphen vom 23.05.2013 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 189, 190, 101 – 105 (Starts) und 67 – 71 (Landungen), Gemarkung Eckmannshausen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2033** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Gundolf Schneider und für von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### **II.**

#### **Auflagen**

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur in der Nähe befindlichen Hecke am südwestlichen Rand der genutzten Flurstücke (möglicher Neuntöter Brutplatz) ist aus Gründen des vorbeugenden Vogelschutzes ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten. Während des Flugbetriebs ist der 50 m Abstand in geeigneter Weise für die Flieger kenntlich zu machen.
2. Ausbildungsbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn die Witterungsbedingungen sichere Flüge auch für Flugschüler gewährleisten.
3. Zur Stromleitung ist ein ausreichend großer Abstand zu halten. Bei der Gefahr der Abdrift auf die Stromleitung durch Windeinflüsse, ist der Flugbetrieb einzustellen.
4. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den befestigten Wegen geführt und abgestellt werden.
5. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Befestigungen, Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
6. Für den Flugbetrieb notwendige Markierungen der Start- und Landebereiche sind so zurückhaltend als möglich auszuführen. Die Markierungen dürfen nur unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Flüge angebracht werden und sind am Ende der Flugaktivitäten wieder restlos zu entfernen.
7. Die Herrichtung des Startplatzes durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderlichen Umfang zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung ist zu vermeiden.

8. Der Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.
9. Veranstaltungen (z.B. Flugtage, Vorfürhungen, etc.) dürfen nicht durchgeführt werden.
10. Lärm ist zu vermeiden. Der Betrieb einer Seilwinde ist nicht zulässig.
11. Die allgemeine Erholungsfunktion im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Durch die Start- und Landevorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen.
5. Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> ) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.
6. Es wird empfohlen ein Flugbuch zu führen und darin den Flugbetrieb zu dokumentieren. Dies auch im Hinblick auf den Vogelschutz.

#### IV.

##### **Kosten**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

#### V.

##### **Begründung**

Am 20.11.2000 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Netphen“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Diese wurde zuletzt am 23.05.2013 durch den DHV mit Auflagen für 10 Jahre bis zum 31.12.2023 verlängert.

Mit Schreiben vom 24.06.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein mit Schreiben vom 26.06.2023 am Verfahren beteiligt. Nachdem bis zum Oktober 2023 keine Stellungnahme erfolgte, wurde die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.10.2023 an die Abgabe der Stellungnahme erinnert und dafür eine Frist bis zum 10.11.2023 eingeräumt. Nachdem innerhalb der vorgenannten Frist keine Stellungnahme erfolgte, wird davon ausgegangen, dass mit der Verlängerung der Erlaubnis mit den bestehenden Auflagen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Siegen-Wittgenstein Einverständnis besteht.

Die beantragte Erlaubnis war somit für weitere 10 Jahre zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

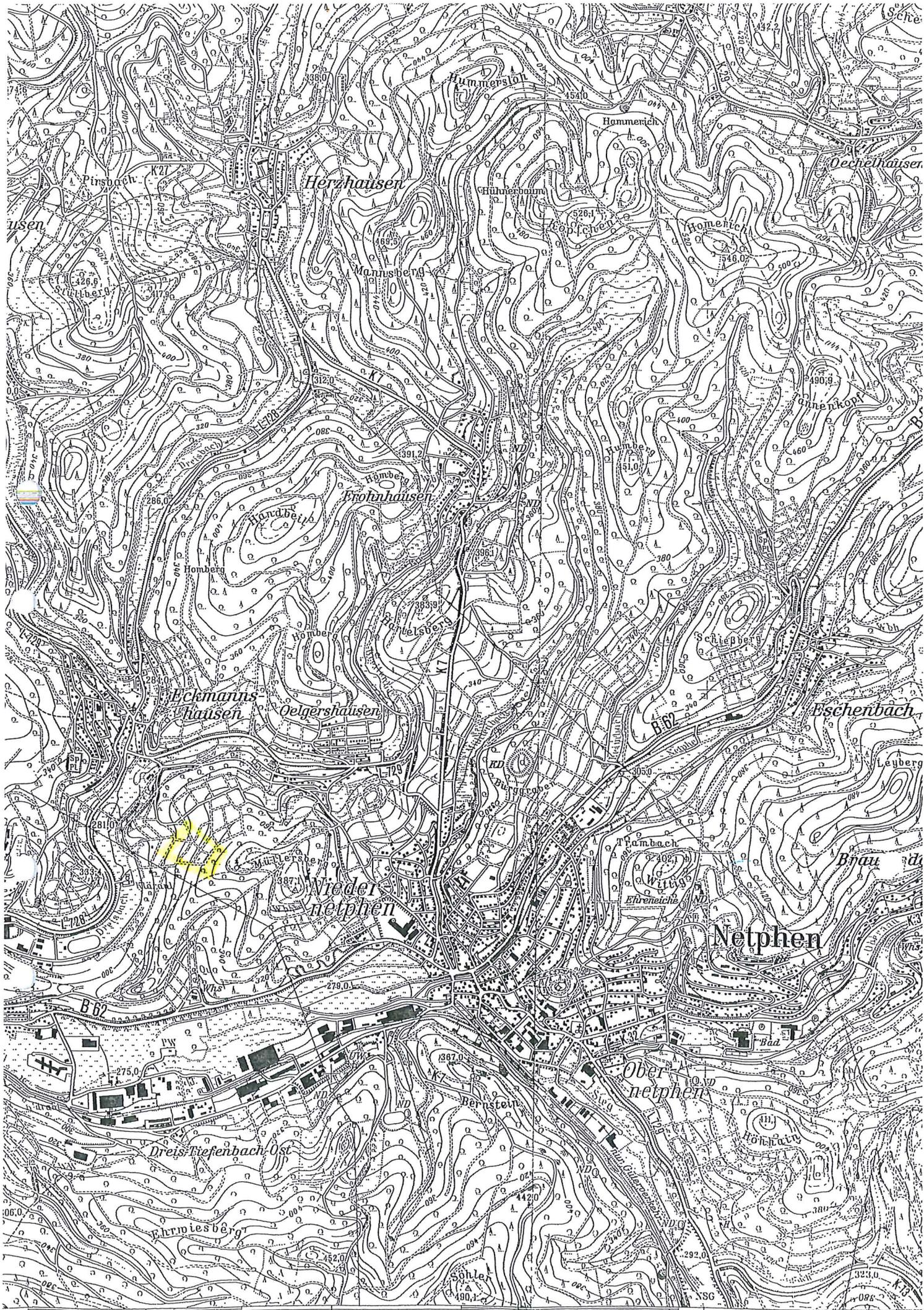
#### VI.

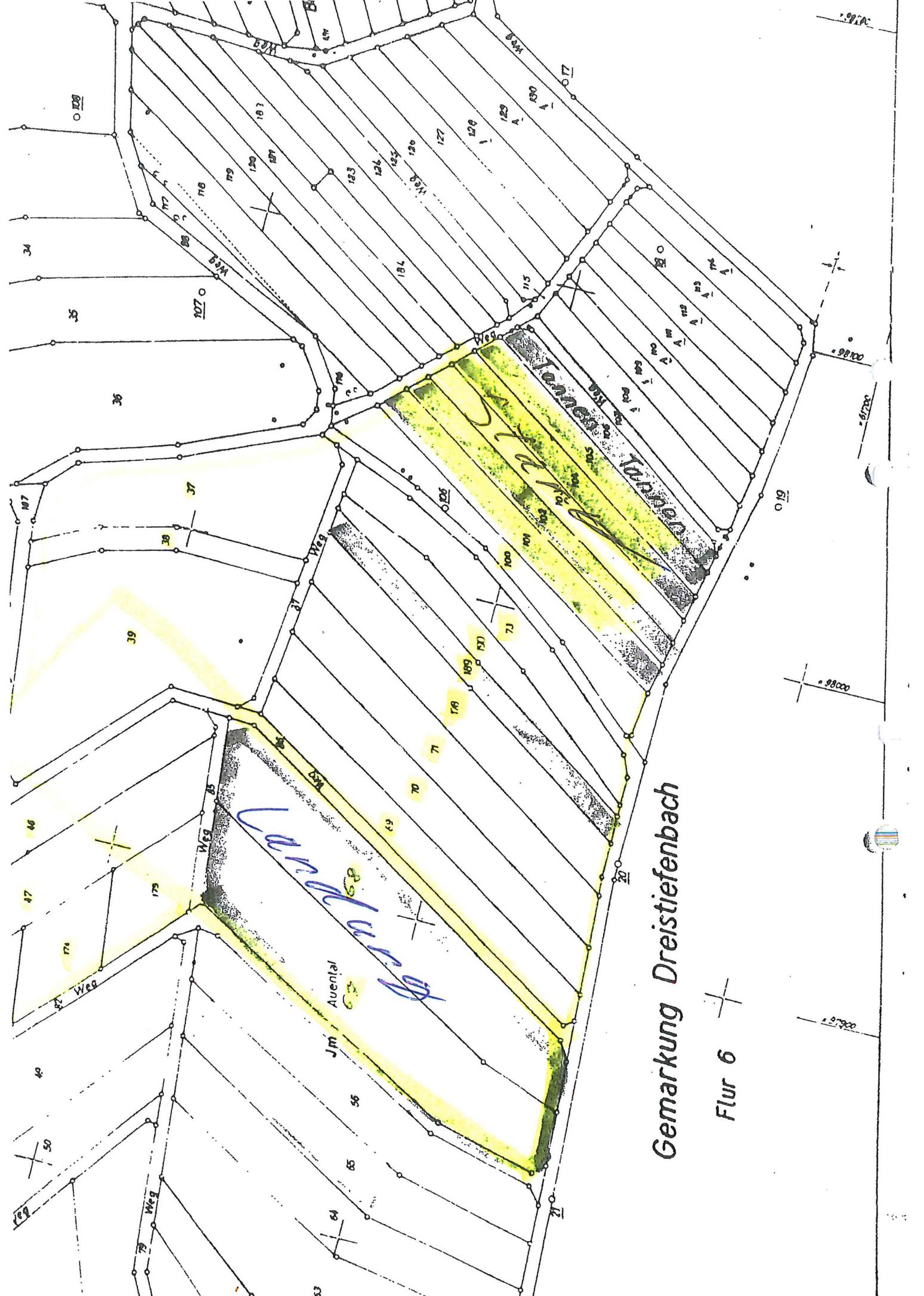
##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb





Gemarkung Dreistiefenbach

Flur 6

120

34

35

36

37

39

40

47

74

40

49

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

Niedphen

